

S A T Z U N G
der
Horstmann-Stiftung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Rechtsstand, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Stiftungsmittel
- § 6 Stiftungsorgane
- § 7 Stiftungsvorstand
- § 8 Kuratorium
- § 9 Geschäftsgang des Kuratoriums
- § 10 Satzungsänderungen
- § 11 Umwandlung und Aufhebung
- § 12 Stiftungsaufsicht
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstand, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Die Stiftung führt den Namen „Horstmann-Stiftung“.

(2)

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

(3)

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1)

Die Stiftung fördert Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie den Umwelt- und den Landschaftsschutz mit dem Ziel, zur Verbesserung des komplexen Verhältnisses zwischen natürlicher Umwelt und menschlicher Kultur durch ganzheitliche Initiativen beizutragen, die den sozialen und ökologischen Zielen gerecht werden.

(2)

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1.

die Förderung von wissenschaftlichen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes unter Berücksichtigung interdisziplinärer und internationaler, besonders europäischer Zusammenhänge;

2.

die Förderung von Vorhaben einer altersgerechten Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die ein ökologisch verantwortliches Verhalten ermöglichen und eine ganzheitliche Umweltbildung der Bevölkerung zum Ziele haben;

3.

die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung regionaler Bildungseinrichtungen für Umwelt und Naturschutz einschließlich der Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien und pädagogischen Konzepten auf wissenschaftlicher Grundlage sowie der Beratung dieser Bildungseinrichtungen;

4.
die Förderung von Maßnahmen, die dem Erhalt von Umwelt und Kultur als ganzheitlichem menschlichem Lebensraum dienen;

5.
die Vergabe eines Preises für Umwelt und Kultur. Dieser Preis kann jährlich für hervorragende Leistungen im Sinne des Stiftungszweckes vergeben werden. Die Höhe des Preises soll zehn Prozent der Erträge des Stiftungsvermögens des Vorjahres nicht übersteigen. Die Ordnung über die Verleihung des Preises erläßt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Förderung gem. Nr. 1 bis 4 erfolgt im Rahmen von eigenen Projekten oder Bereitstellung von zweckgebundenen Mitteln.

(3)
Die Stiftung kann auch anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel als Hilfspersonen zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

(4)
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3 Einschränkungen

(1)
Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche - Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.

(2)
Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögenvermögen

(1)
Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt € 613.550,13
(i.W.: Sechshundertdreizehntausendfünfhundertfünfzig)

(2)
Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

(1)
Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1.
aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung

2.
aus Zuwendungen, soweit sie von den Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2)

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.

§ 6 Stiftungsorgane

(1)

Organe der Stiftung sind

1.

der Stiftungsvorstand,

2.

das Kuratorium.

(2)

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden. Für geleisteten Zeitaufwand kann eine pauschale Entschädigung geleistet werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

(1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, mindestens aber aus zwei Vorständen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2)

Das Vorstandsamt endet außer im Todesfall

a)

durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist;

b)

nach Ablauf von fünf Jahren seit der Bestellung, jedoch nicht vor der Bestellung eines Nachfolgers;

c)

mit Vollendung des 70. Lebensjahres;

d)

durch Abberufung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden kann. Erneute Bestellung ist in den Fällen a), b) und c) möglich, im Fall c) auf jeweils zwei Jahre.

(3)

Rüdiger Horstmann ist auf Lebenszeit Präsident und kann Mitglied im Vorstand und Kuratorium sein. Er hat das Recht, Vorstandsmitglieder und einen geschäftsführenden Vorstand zu bestellen. Falls er aus den Stiftungsorganen ausscheidet, geht das Recht zur Bestellung des Vorstandes auf das Kuratorium über. Geeignete Vertreter und Vertreterinnen aus der Familie von Rüdiger Horstmann sind bei der Besetzung von Stiftungsorganen bevorzugt zu berücksichtigen.

(4)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Stiftungsvorstand. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. **Der Vorstand oder der Präsident benennen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.**

(5)

Der Stiftungsvorstand, oder ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(6)

Über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass Vorstandssitzungen auf Verlangen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes einzuberufen sind.

§ 8 Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied, jedoch nicht das geschäftsführende Vorstandsmitglied, gehört dem Kuratorium mit Sitz und Stimme an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von Rüdiger Horstmann berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Erneute Berufung ist zulässig.

(2)

Über die spätere Berufung neuer Mitglieder entscheidet das Kuratorium im Benehmen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Kuratoriumsmitglieder sollen bei der Berufung oder Wiederberufung das 70. Lebensjahr noch nicht - vollendet haben.

(3)

Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)

Die Festlegung der Grundzüge der Verwaltung des Grundstockvermögens;

b)

Die Genehmigung des jährlichen Haushaltsvorschlages;

c)

Die Entlastung des Stiftungsvorstandes durch Genehmigung

1.

des Jahresabschlusses als Finanzbericht,

2.

des Tätigkeitsberichtes;

d)

Die Entscheidung über die Verleihung des Preises gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5.

(4)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium Ehrenmitglieder berufen. Diese nehmen beratend an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(5)

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der [den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt](#). Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung

bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

(6)

Durch Beschluss von Kuratorium und Stiftungsvorstand kann ein Mitglied des Kuratoriums abberufen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstandes. Das betroffene Kuratoriumsmitglied hat hierbei kein Stimmrecht, jedoch Anspruch auf Anhörung.

(7)

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Arbeitsgruppen einsetzen und Sachverständige heranziehen. Ihre Tätigkeit soll zeitlich begrenzt werden.

(8)

Das Kuratorium kann für sich und den Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Geschäftsgang des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

(2)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle **betroffenen** Mitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung von Formen und Fristen zur Ladung verzichten.

(3)

Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Diese Regelung gilt nicht für den Fall des Paragraphen 11.

(4)

Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter, und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern von Stiftungsvorstand und Kuratorium zu übersenden.

§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung

und Aufhebung der Stiftung richten sich nach gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder des Kuratoriums (Stiftungsrat) und der Mehrheit des Vorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie den Umwelt- und den Landschaftsschutz, im Sinne dieser Satzung.

§ 12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt mit dem Tag der Zustimmung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

-

Salzburg, den 27.09.1996 24.10.08
-Rüdiger Horstmann-